

Stenografischer Bericht

(ohne Beschlussprotokoll)

öffentliche Anhörung

59. Sitzung – Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss

2. September 2021, 14:01 bis 15:46 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Christiane Böhm (DIE LINKE)

CDU

Sabine Bächle-Scholz
Dr. Ralf-Norbert Bartelt
Birgit Heitland
Petra Müller-Klepper
Claudia Ravensburg
Max Schad

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kathrin Anders
Marcus Bocklet
Silvia Brünnel
Taylan Burcu
Felix Martin

SPD

Ulrike Alex
Nadine Gersberg
Lisa Gnadl
Dr. Daniela Sommer
Turgut Yüksel

AfD

Arno Enners
Robert Lambrou
Claudia Papst-Dippel
Volker Richter

Freie Demokraten

Yanki Pürsün

DIE LINKE

Elisabeth Kula

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU: Dr. Carla Thiel
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Kerstin Guderley
 SPD: Bettina Kaltenborn
 AfD: Dagmar Tröger, A. K.
 Freie Demokraten: Kristina Kämpfer
 DIE LINKE: Thomas Völker

Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutz, Landtagskanzlei:

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde
Jawz, Anne	STS	HSCEI
Zahn, Marina	RR'in	HMSI
Schell, Polina	RR'in	HMSI
Nöcker, Susanne	MR'in	HMSI
Naumann, Birgit	RD'in	HMSI

Anzuhörende:

Institution	Name
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Katharina Neumann
Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte Landesverband Hessen (BVKJ)	Dr. Thies Häfner
DEHOGA Hessen e. V.	Julius Wagner, Geschäftsführer
Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e. V. Sektion 12: Rehabilitation, Prävention und Tabakkontrolle	Prof. Dr. Stefan Andreas
Institute for Lung Health	Prof. Dr. Stefan Andreas
Lungenfachklinik Immenhausen	Prof. Dr. Stefan Andreas
Nichtraucherschutzverband Deutschland e. V	Sören Becker
WHO-Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ) in Heidelberg	Dr. Katrin Schaller

Protokollführung: Maximilian Sadkowiak, Brigitte Laveuve

Öffentliche mündliche Anhörung

1. **Gesetzentwurf**
Landesregierung
Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucher-
schutzgesetzes
– Drucks. [20/5996](#) –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage SIA 20/57 –

(Teil 1 verteilt am 23.08.2021, Teil 2 verteilt am 15.09.2021)

Vorsitzende: Sehr geehrte Damen und Herren! Ich darf Sie herzlich zur 59. Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses begrüßen und hoffe, Sie sind nach der Sommerpause alle wohlbehalten zurückgekehrt. – Sehr viel Sommerpause war wahrscheinlich für viele von uns nicht.

Heute führen wir eine öffentliche mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes, Drucks. 20/5996, durch. Hierzu gab es schriftliche Stellungnahmen der Anzuhörenden. Dafür bedanke ich mich im Namen des Ausschusses herzlich. Diese Stellungnahmen wurden den Abgeordneten in der Ausschussvorlage 20/57 zugeleitet.

Ich begrüße die Anzuhörenden und freue mich, dass sie heute zu uns gekommen sind und uns ihre schriftlichen Stellungnahmen mündlich erläutern wollen. Wir haben dafür eine bestimmte Vorgehensweise vereinbart, der zufolge für eine Begründung oder eine Ausführung zu einer schriftlichen Anhörungsunterlage jeweils etwa drei Minuten zur Verfügung stehen. Achten Sie bitte auch selbst darauf, dass diese Zeit in etwa eingehalten wird. Ich gehe davon aus, dass alle Abgeordneten die schriftlichen Unterlagen gelesen haben, sodass Sie heute nur auf Kernaussagen eingehen bzw. Fragen, die im Nachhinein aufgekomen sind, mündlich erläutern sollten.

Anschließend können die Abgeordneten Fragen stellen. Das heißt, es besteht dann noch die Möglichkeit, Ihre Ausführungen zu erörtern.

Für die heutige Sitzung haben sechs Personen für acht Institutionen ihre Teilnahme zugesagt. Die entsprechende Liste wie die gesamte Sitzung hat Herr Sadkowiak für uns vorbereitet. Vielen Dank dafür. Ich werde nach dieser Liste verfahren und bitte als Erste Frau Katharina Neumann vom Hessischen Städte- und Gemeindebund um ihren Beitrag.

Frau **Katharina Neumann**: Sehr geehrte Damen und Herren! Mein Name ist Katharina Neumann. Der Hessische Städte- und Gemeindebund bedankt sich an dieser Stelle nochmals dafür, dass wir zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, den wir im Großen und Ganzen sehr begrüßen, Stellung nehmen dürfen.

Grundlegend muss man konstatieren, dass der Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren durch das Passivrauchen zweifelsohne ein wichtiges Gemeinwohlziel ist, das es rechtfertigt, in die Rechte von Rauchern einzugreifen, um Nichtraucher, aber selbstverständlich auch Raucher zu schützen. Daher trifft dies nicht nur auf gesellschaftliche Akzeptanz, sondern wird von vielen Teilen der Bevölkerung regelrecht gefordert. Es ist also ein richtiger Ansatz, insoweit noch einmal nachzuschärfen. Der Weg hin zu mehr Kontrolle und mehr Einschränkung ist aus unserer Warte der richtige Weg.

Zum einen begrüßen wir, dass nunmehr auch die elektronischen Zigaretten sowie die Tabakerhitzer in § 1 Abs. 1 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes aufgenommen worden sind. Der Hessische Städte- und Gemeindebund wird seit vielen Jahren seitens der Kommunen mit der Frage betraut, ob denn die elektronischen Zigaretten ebenfalls unter das Hessische Nichtraucherschutzgesetz fallen. Diese Frage hat das hessische Sozialministerium zwar im Jahr 2012 beantwortet, aber aus dem Gesetz geht dies bislang nicht klar hervor. Daher ist eine Konkretisierung notwendig gewesen, und es ist nur konsequent, dass diese nunmehr in das Gesetz aufgenommen werden soll.

Das Rauchverbot auf Kinderspielplätzen, das sicherlich positive Auswirkungen auf den Kinder- und Jugendschutz hat, wird von uns eindeutig begrüßt. Kinder, gerade die Kleinsten, sind die schutzbedürftigste Klientel, die es in diesem Bereich gibt. Das Rauchen auf Kinderspielplätzen bewirkt – damit erzähle ich Ihnen nichts Neues –, dass Erwachsene aufgrund ihrer Vorbildfunktion schon dort durchaus Schaden anrichten können. Insofern ist es gut, dass dieses Rauchverbot nunmehr verwirklicht wurde.

Das Streichen der Ausnahmen im Hinblick auf die Festzelte in § 2 Abs. 5 Nr. 4 ist aus unserer Sicht ebenfalls ein sehr guter Schritt in die richtige Richtung, weil dies nicht nur die dort Feiernden und etwas Verzehrenden, sondern auch die Angestellten aus der Gastronomie und aus ähnlichen Bereichen schützt.

Dass das Gesetz um weitere sieben Jahre verlängert werden soll, wird von unserer Seite sehr begrüßt.

Abschließend möchte ich noch auf eine wichtige Anregung zu sprechen kommen. Als Hessischer Städte- und Gemeindebund würden wir erwarten, dass das Land Hessen, die Landesregierung, der Gesetzgeber, bezüglich der Shisha Bars nachjustiert. Das Phänomen der Shisha Bars ist ja nicht erst seit gestern vorhanden. Es kann nicht sein, dass dort im Prinzip ein rechtsfreier Raum besteht und es keine gesetzlichen Regelungen gibt, die den Betrieb einer Shisha Bar in irgendeiner Form in gesicherte Bahnen lenken, obwohl vom Konsum von Shishas eine extreme Gesundheitsgefahr ausgeht. Dabei werden Stoffe verbrannt, die im Worst Case zu einer Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung führen können.

Bislang gibt es also keinerlei Rechts- oder Ermächtigungsgrundlagen für Behörden. Es besteht ein ständiger Streit darüber, wer zuständig ist. Ist es die Gaststättenbehörde? Ist es die Bundesimmissionsschutzbehörde? Das sind Fragen, die regelmäßig auch bei uns auf dem Tisch liegen. Unserer Auffassung nach besteht insoweit noch eine erhebliche Regelungslücke. Daher regen wir an, das Hessische Nichtraucherschutzgesetz um entsprechende Regelungen für Shisha Bars zu erweitern. Hamburg hat diesbezüglich ein eigenes Gesetz. Wir sagen jedoch: Es ist sinnvoller, dies in das Nichtraucherschutzgesetz zu integrieren und damit dieses große Problem, bei dem unserer Auffassung nach ein großes Gefahrenpotenzial besteht, in den Griff zu bekommen. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Herr **Dr. Thies Häfner**: Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Wir bedanken uns für die Einladung, hier zu sprechen. Wir, das ist der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte. Ich betone, dass wir alle Maßnahmen, die die Kindergesundheit in angemessenem Maße unterstützen, mittragen. Insofern finden die Dinge, die im Gesetzentwurf erwähnt werden, unsere Zustimmung.

Aber Sie, die Legislative, müssen Prioritäten setzen, manche Dinge voran- und andere hintanstellen. Wenn die einfache E-Zigarette aus dem öffentlichen Raum verbannt werden soll, aber das Rauchen z. B. in privaten Kraftfahrzeugen weiterhin erlaubt wird, wenn Kinder anwesend sind, bestehen seitens unseres Berufsverbandes Bedenken. Wir sind der Auffassung, dass diese Frage zuerst angegangen werden muss.

Seit vielen Jahren unterstützen wir die Initiative, Autos, in denen sich Kinder aufhalten, rauchfrei zu halten. Aber das war in allen diesen Jahren erfolglos. Ich habe gehört, dass es eine Bundesinitiative sein muss. Eine solche hat es auch schon gegeben; sie ist aber leider gescheitert. Ich kann den Hessischen Landtag nur auffordern, diese Initiative noch einmal aufzunehmen, weil das Rauchen im Auto im Verhältnis zum Rauchen von E-Zigaretten im öffentlichen Raum eine viel größere Gefahr für Kinder darstellt.

Bestimmte Dinge fehlen in dem Gesetzentwurf. Darin wird aufgezählt, was alles nicht im öffentlichen Raum konsumiert werden darf. Die E-Zigaretten sind dabei, aber es fehlen die Tabakerwärmer, die Shishas und anderes. Ich plädiere daher für eine allgemeinere Formulierung dieses Gesetzes. Diese könnte z. B. lauten, dass der Konsum von Genussmitteln, die Schadstoffe emittieren, in öffentlichen Räumen generell untersagt wird. Dann kann man sich die vielen kleinen Zusätze sparen. Vielleicht kommt auch etwas Neues auf, und man darf dann eine asiatische Zigarette wiederum rauchen. Man muss solche Gesetze zukunftssicherer formulieren.

Ich lasse es dabei bewenden; denn es folgen noch viele medizinische Beiträge. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Herr **Julius Wagner**: Mein Name ist Julius Wagner. Ich spreche für den Hotel- und Gastronomieverband DEHOGA Hessen. Ich mache es sehr kurz und rekurriere auch nicht auf Ihre Einlassung, Frau Neumann, die wir aber – das darf ich an dieser Stelle sagen – aus gastgewerblicher Sicht unterstützen. Auch wir sehen die Verwaltungsprobleme, die Sie in der Praxis haben. Sofern es Sie interessieren sollte: Diese haben wir aus wettbewerblicher Sicht ebenfalls.

Ansonsten sehen wir uns durch die jetzige Form des Gesetzentwurfs nicht tangiert.

Herr **Prof. Dr. Stefan Andreas**: Mein Name ist Stefan Andreas. Ich vertrete die Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und auch das Deutsche Zentrum für Lungenforschung in Gießen, dessen Leiter Herr Seeger ist.

Die Pneumologen kennen die Schadstoffdiskussion seit langer Zeit. Wir wissen sehr gut, wie schädlich jede Form von Rauch, Dampf usw. ist. Alles, was anders ist als die saubere Luft, die wir hier atmen, ist für den Menschen und besonders für Kinder schädlich. Ich denke, darüber besteht Konsens.

Neu hinzugekommen sind bestimmte Dinge, die schon genannt worden sind. Diesbezüglich bin ich ganz bei Ihnen. Die WHO hat dazu ganz aktuell gesagt, wir sollten aufpassen und mit regulieren, was an neuen Substanzen auf den Markt kommt.

E-Zigaretten, E-Shishas und eine Vielzahl anderer Dinge emittieren ebenfalls Rauch. Zwar gibt es keine Vergleichsstudien, die besagen, dass dieser genauso schädlich ist wie Tabakrauch; aber nach allem, was wir seit 70 Jahren aus der Forschung wissen, ist alles, was anders ist als die Luft, die wir hier atmen – der Dampf von E-Zigaretten, Glykol und andere Dinge, die darin enthalten sein können –, nicht gesund.

Daher plädieren wir für ein Gesetz, das Ausnahmen möglichst nicht zulässt, sowohl was Lokaltäten – bspw. Festzelte, die genannt worden sind – als auch ein vielleicht neu generiertes Device zum Rauchen angeht. Klare Regeln, so glauben wir, erleichtern der Gesellschaft und den Ordnungskräften das Umsetzen des Gesetzes. Das Gesetz ist das eine, dass es umgesetzt werden muss, ist das andere. Klare Regeln sind hilfreich.

Ich bin gebeten worden, noch Folgendes zu erwähnen: Wir erinnern uns an die lebhaften Auseinandersetzungen vor zehn Jahren, als die Gesetze geschrieben worden sind. Damals wurde unter anderem gesagt, sie verursachten erhebliche Nachteile für das Gastgewerbe. Dies ist nicht eingetreten. Aber wir Ärzte haben gesehen, dass die Sterblichkeit aufgrund eines Herzinfarkts durch die Nichtraucherchutzgesetze in Deutschland abgenommen hat. An Daten der Krankenkassen, aber auch an anderen Daten aus Deutschland und an internationalen Daten hat man gesehen, wie erfolgreich eine solche Gesetzgebung ist und wie stark sie sich tatsächlich auf die Gesundheit von sehr vielen Menschen auswirkt.

Vielen Dank, dass wir uns äußern durften. Wir halten den Gesetzentwurf für gelungen.

Herr **Sören Becker**: Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Herzlichen Dank auch von meiner Seite für die Einladung, heute hier zu sprechen. Ich beginne mit einem Zitat der ehemaligen Bundesgesundheitsministerin Katharina Focke. Sie sagte, es wäre unverantwortlich, wenn so lange gewartet würde, bis tatsächlich eine Strecke an Kranken, Erwerbsunfähigen und Toten vorgewiesen werden könne, die dem Passivrauchen zum Opfer gefallen seien.

Das Zitat stammt von 1974. Mittlerweile schreiben wir das Jahr 2021, und noch immer existiert kein angemessener Nichtraucherschutz in Hessen. Die erheblichen Gesundheitsgefahren des Passivrauchens sind seit über 40 Jahren bekannt und werden seither politisch debattiert. Vor diesem Hintergrund fällt es uns als Nichtraucherschutzverband Deutschland sehr schwer, den vorliegenden Gesetzentwurf als wirklichen Fortschritt zu begreifen.

Pro Jahr sterben allein in Deutschland 127.000 Menschen an den Folgen des Tabakkonsums. Im Jahr 2005 hat das Deutsche Krebsforschungszentrum errechnet, dass in Deutschland jährlich über 14.000 Menschen, darunter über 3.300 Nichtraucher, durch das Passivrauchen zu Tode kommen. Die von Katharina Focke bedauerten Opferzahlen sind also leider immer noch Realität, obwohl sie durch kostengünstige Maßnahmen leicht zu verhindern wären. Wir erleben die paradoxe Situation, dass alles Erdenkliche unternommen wird, um Menschen in der Gastronomie vor virusbelasteten Aerosolen zu schützen, nur um sie ein paar Meter weiter einem Rauchgemisch aus über 90 krebserregenden Schadstoffen auszusetzen. Das passt für uns nicht zusammen.

Das Problem dieses Gesetzentwurfs besteht weniger in dem, was darin steht – dies alles unterstützen wir ausdrücklich –, als in dem, was nicht darin steht. Insoweit zeigen sich eklatante Versäumnisse und Widersprüche.

Es ist wissenschaftlich und moralisch nicht zu rechtfertigen, dass Beschäftigte und Gäste in Festzelten, nicht aber in Eckkneipen oder Spielhallen vor dem Passivrauchen geschützt werden sollen. Genauso wenig ist es für uns nachvollziehbar, dass der Schutz von Kindern und Heranwachsenden am Spielplatzzaun enden soll. Dass Kinder permanent im Rauch anderer sitzen müssen, sei es auf der Restaurantterrasse oder im Fußballstadion, wird im Gesetzentwurf völlig ignoriert. Der Gesetzentwurf schreibt einen ungerechten Zwei-Klassen-Arbeitsschutz fort und zementiert passivrauchbedingte Zugangsbarrieren im öffentlichen Raum. Viele Menschen in Hessen werden auf diese Weise gezwungen, ihre eigene Gesundheit regelmäßig gegen gesellschaftliche Teilhabe abzuwägen. Das ist für uns inakzeptabel und widerspricht jedem Anspruch einer offenen, inklusiven und rücksichtsvollen Gesellschaft, die die körperlichen Grenzen und Selbstbestimmungsrechte der Menschen respektiert.

Somit genügt das Hessische Nichtraucherschutzgesetz, so wie es geplant ist, weder den Vorgaben der WHO-Tabakrahenkonvention noch den Forderungen der UN-Behindertenrechts- sowie der UN-Kinderrechtskonvention, die allesamt von Deutschland ratifiziert wurden. Statt Menschen zu schützen, werden wirtschaftliche Interessen der Tabakindustrie und der Glücksspielbranche bedient, zweier Industriezweige, die die Sucht und das Leid der Menschen zu ihrem Geschäftsmodell gemacht haben.

Was die Gastronomie betrifft, so wurde längst gezeigt, dass konsequenter Nichtraucherschutz zu keinen wirtschaftlichen Nachteilen führt. Ganz im Gegenteil verursacht Tabakkonsum jedes Jahr einen gesamtgesellschaftlichen Schaden von rund 97 Milliarden €, die massiven Umweltschäden und kommunalen Reinigungskosten im Zusammenhang mit weggeworfenen Zigarettenkippen noch gar nicht eingerechnet.

Wir fordern die Hessische Landesregierung deshalb auf, den Entwurf deutlich nachzuschärfen. Unsere Kernforderungen umfassen ein absolutes Rauchverbot in allen öffentlichen Innenräumen einschließlich der Innengastronomie, wie dies in weiten Teilen der Welt und auch in Teilen Deutschlands – z. B. in Bayern und in Nordrhein-Westfalen – längst Standard ist, sowie die Einbeziehung weiterer öffentlicher Orte unter freiem Himmel. Dazu zählen insbesondere Schutzzonen von z. B. 10 m um Spielplätze, Freibäder – die kommunalen Freibäder in Frankfurt praktizieren schon ein Rauchverbot –, Fußballstadien wie die Allianz Arena in München, Parks sowie die Außengastronomie, für die es z. B. in Schweden und in Australien ein Rauchverbot gibt. Darüber hinaus fordern wir eine deutliche Anhebung des Strafmaßes für Verstöße vor allem auf der Betreiberseite. Das Strafmaß von derzeit 2.500 € ist viel zu niedrig und verhindert diese Verstöße nicht.

Die anstehende Novellierung bietet die große Chance, einen gesundheitsschädlichen, industriegeprägten Pfad hinter sich zu lassen und stattdessen ein modernes, zukunftssträchtiges, wissenschaftsbasiertes sowie menschenrechtskonformes Gesetz auf den Weg zu bringen. Über 80 % der hessischen Bevölkerung sind nicht rauchend, mit steigender Tendenz. Richten Sie sich nach dieser Mehrheit in der Bevölkerung, die einen strengen Nichtraucherschutz wünscht, und respektieren Sie das legitime Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger nach schadstofffreier Atemluft. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Frau Dr. Katrin Schaller: Katrin Schaller vom Deutschen Krebsforschungszentrum. Unsere Abteilung ist auch WHO-Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle. Das DKFZ begrüßt vollumfänglich die Änderungen im Hessischen Nichtraucherschutzgesetz, insbesondere die Aufnahme von E-Zigaretten und Tabakerhitzern, die Regelungen zu rauchfreien Spielplätzen und auch zu rauchfreien Festzelten. Allerdings bedauern wir, dass die Chance nicht genutzt wird, die Forderungen aus dem WHO-Tabakrahmenübereinkommen vollumfänglich umzusetzen und ein umfassendes Rauchverbot ohne Ausnahmen einzuführen.

Notwendig wäre die Abschaffung der Raucherkneipen einschließlich der Shisha Bars, der Raucherräume in Spielbanken, und – das ist ebenfalls eine Forderung aus dem Tabakrahmenübereinkommen – auch in anderen Bereiche, zu denen die Außenbereiche – nicht nur die Spielplätze, sondern auch Parks, Strände und Schwimmbäder – gehören sollten. Diese sollten ebenfalls zu 100 % rauchfrei gemacht werden. Ein besonderes Augenmerk sollte auch auf Einrichtungen bzw. Arbeitsplätze gelegt werden, die anderen Leuten als Wohnraum dienen. Dazu gehören Justizvollzugsanstalten oder psychiatrische Einrichtungen, die ebenfalls umfassend rauchfrei sein sollten. – Vielen Dank.

Abg. **Robert Lambrou:** Frau Vorsitzende, ich habe eine Frage zum Ablauf: Soll ich jetzt eine Frage an einen der anwesenden Experten oder alle Fragen, die ich habe, stellen?

Vorsitzende: Herr Lambrou, es kommt darauf an, wie viele Fragen Sie haben. Vielleicht können Sie es auf zwei, drei Fragen beschränken, sodass wir den Überblick nicht verlieren.

Abg. **Robert Lambrou:** Ich habe immer dieselbe Frage an vier der Experten. Mir geht es um die Regelung der Gesundheitsgefahren in Shisha Bars, und meine Frage geht sowohl an Frau Neumann als auch an Herrn Professor Andreas, an Herrn Becker und an Frau Schaller.

Von Ihren Organisationen wird immer wieder auf das Shisha-Bar-Gesetz von Hamburg abgestellt. Frau Neumann, Sie haben dieses in Ihrer Stellungnahme konkret erwähnt. Ich möchte wissen, ob Sie der Meinung sind, dass alle Gefahren, bei denen es ja nicht nur um das Rauchen, sondern auch um Kohlenstoffmonoxid-Vergiftungen geht, komplett im Hessischen Nichtraucherschutzgesetz berücksichtigt werden können – im Entwurf fehlt eine solche Regelung im Moment völlig –, oder ob es besser wäre, nach dem Vorbild von Hamburg ein eigenes Gesetz bzw. nach dem Vorbild dreier anderer Bundesländer einen Ministerrunderlass für diese Aspekte zu schaffen.

Vorsitzende: Mir liegen jetzt zwei weitere Wortmeldungen vor. Ich schlage vor, dass ich zunächst den beiden Fragestellerinnen das Wort erteile. – Die nächste Frage stellt Frau Elisabeth Kula. Dazu will ich sagen, dass ich in dieser Anhörung nur den Vorsitz übernehme und Frau Kula die Position der LINKEN vertritt. – Bitte sehr, Frau Kula.

Abg. **Elisabeth Kula:** Vielen Dank für die Erläuterung der Stellungnahmen. Ich habe einige Fragen.

Frau Neumann, wir haben alle Stellungnahmen sehr aufmerksam gelesen und dabei festgestellt, dass der Hessische Städte- und Gemeindebund und die anderen kommunalen Spitzenverbände teilweise unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt haben. Mich würde interessieren, wie der Hessische Städte- und Gemeindebund zu den Forderungen der anderen kommunalen Spitzenverbände, z. B. zu denen der Landkreise, steht. Deren Forderungen gehen nämlich weiter. Darin geht es auch um Rauchverbote in Kfz, in Spielhallen, Wettbüros und Spielbanken.

Herr Dr. Häfner, wie beurteilen Sie es, dass nach den derzeitigen Vorstellungen der Landesregierung Kinder und Jugendliche auch zukünftig bei geschlossenen Gesellschaften Tabakqualm ausgesetzt werden dürfen?

Herr Becker, in Ihrer Stellungnahme haben Sie von schützenswerten Naturräumen gesprochen. Uns würde interessieren, was Sie damit genau meinen, was das Ihrer Meinung nach sein soll.

Nun noch eine Frage an Sie, Frau Dr. Schaller, zum WHO-Übereinkommen. Wie rechtsverbindlich sind nach Ihrer Einschätzung die Vorgaben für die Mitgliedstaaten?

Abg. **Dr. Daniela Sommer:** Auch von meiner Seite herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen. Ich habe eine allgemeine Frage an Sie alle, die Sie uns heute Ihre Expertise zur Verfügung stellen.

In den schriftlichen und auch in Ihren mündlichen Stellungnahmen haben Sie immer wieder das umfassende Rauchverbot ohne Ausnahmeregelung angesprochen. Auf der einen Seite wurde gesagt, das Gesetz sei gar nicht so schlecht; auf der anderen Seite hieß es, vieles stehe nicht darin. Deswegen erbitte ich noch einmal Ihr Petitum zu der Frage, wie Sie zu einem umfassenden Rauchverbot stehen, gerade was die Ausweitung auf öffentliche Gelände, Sportstätten etc. betrifft, und wie Sie sich ein solches umfassendes Rauchverbot vorstellen.

Spannend finde ich in diesem Zusammenhang das, was Herr Dr. Häfner gesagt hat, der meinte, dass man eine allgemeinere Formulierung finden könnte. Hierzu die Frage an die anderen Expertinnen und Experten, wie sie das, was der Kollege berichtet hat, auffassen und ob sein Vorschlag nicht eine gute Möglichkeit wäre, um auch neue Entwicklungen und Substanzen, die auf uns zukommen könnten, einzubinden.

Sie alle haben gesagt, die Shisha Bars würden zurzeit noch ausgeklammert. Ich habe Ihre Stellungnahmen so verstanden, dass Sie es für gut befinden, eine entsprechende Regelung beim Nichtraucherschutz anstatt in einem extra gestalteten Gesetz vorzusehen. Wie bewerten Sie den Erlass in Nordrhein-Westfalen? Wäre dieser auch eine Möglichkeit, oder gehört eine solche Regelung tatsächlich ins Nichtraucherschutzgesetz?

In den mündlichen Stellungnahmen kam es nicht zur Sprache, aber Herr Prof. Dr. Stefan Andreas hat in der schriftlichen Stellungnahme darauf rekurriert, dass man eine bessere Evaluierung der Maßnahmen benötige, um zu erkennen, was gegebenenfalls verbessert werden muss. Deswegen die Frage: Wie stehen Sie zu einer solchen Evaluierung? Wie könnte sie aussehen? Welchen Bedarf sehen Sie, um gegebenenfalls Veränderungen herbeizuführen?

In den Stellungnahmen wurde empfohlen, das Gesetz nicht zu befristen. Aber gerade im Hinblick darauf, dass immer wieder neue Produkte entstehen, und auch wenn man Maßnahmen evaluieren will, wäre es vielleicht doch sinnvoll, ein solches Gesetz zu befristen und später gegebenenfalls zu novellieren, damit sich die Situation verbessern kann.

Abg. **Volker Richter:** Ich habe einige Fragen. Die erste geht an Sie, Frau Neumann. Wie beurteilen Sie eine „Bannmeile“ um Spielplätze, sodass das Rauchen nicht nur im Bereich der Spielplätze verboten wird, sondern auch in einem gewissen Umkreis um die Spielplätze herum?

Auch würde mich interessieren, wie Sie, Herr Wagner, und Sie, Frau Neumann, ein Rauchverbot im Außenbereich der Gastronomie sehen. Dabei beziehe ich die E-Zigaretten ausdrücklich ein.

Herr Becker, an Sie haben ich zwei Fragen.

Erstens. Wie bewerten Sie eine Einschränkung des Verkaufs von Tabakwaren im öffentlichen Leben, in Tankstellen und durch Zigarettenautomaten? Wäre es sinnvoll, den Verkauf von Tabakwaren nur an speziellen Stellen zu erlauben? Wir kennen das alle: Man kommt in eine Tankstelle, und dort gibt es eine Vielzahl an Zigaretten. Bei jemandem, der süchtig ist, wird dies in irgendeiner Form immer dazu führen, dass er sie haben will. Das gilt insbesondere für Zigarren, die ja recht ansehnlich aussehen, sodass man so vielleicht wieder auf den Rauch-Trip kommt.

Würden Sie zweitens solche Einschränkungen auch für E-Zigaretten befürworten, die ja mittlerweile im öffentlichen Bereich, beispielsweise an Tankstellen, sehr stark beworben werden?

Frau Dr. Schaller an Sie folgende Frage: Wie bewerten Sie die elektronische Zigarette in Bezug auf den Einstieg von jungen Menschen, und welche Schädigungen sehen Sie aus Ihrer Sicht durch das Verdampfen von Liquid? Ist dem Deutschen Krebsforschungszentrum etwas dazu bekannt?

Nun noch eine Frage an Herrn Dr. Stefan Andreas und an Frau Dr. Schaller: Kann aus Ihrer Sicht eine vergleichende Bewertung zwischen dem Verbrennen von Tabakwaren und dem Verdampfen bei E-Zigaretten in Bezug auf das Passivrauchen vorgenommen werden? Kann man sagen, ob das Passivrauchen einer Zigarette wesentlich schlimmer ist als das Passivrauchen einer E-Zigarette?

Das sind meine Fragen. – Danke.

Vorsitzende: Vielen Dank. – Ich schlage vor, in der Antwortrunde gehen wir in derselben Reihenfolge wie vorhin vor. Sie sind ja alle angesprochen worden. Frau Neumann ist somit die Erste, die antworten kann.

Frau **Katharina Neumann:** Wenn ich mich recht erinnere, bezog sich die erste Frage auf die Shisha Bars und darauf, wie man diesbezügliche Regelungen am besten gesetzlich verankern kann. Wir plädieren, wie vorhin und auch in unserer schriftlichen Stellungnahme dargestellt, dafür, diese in das Nichtraucherschutzgesetz zu integrieren. Ohne dass wir Ärzte sind, vertreten wir die Auffassung, dass dies thematisch eindeutig dorthin gehört. Letzten Endes geht es um die gleicheschutzbedürftige Gruppe und um emittierende Stoffe, die Gesundheitsgefahren verursachen. Insofern ist es nach unserer Meinung thematisch stringent, dies in das Hessische Nichtraucherschutzgesetz aufzunehmen.

Wenn ich mich recht erinnere, hatte die AfD-Fraktion im Februar einen Entwurf vorgelegt, bei dem es um ein am Hamburger Modell orientiertes Shisha-Gesetz ging. Dazu haben wir uns insofern positiv geäußert, als wir gesagt haben, dass ein Regelungsbedarf besteht und dass das Thema am besten ganz schnell und auch mit einer gewissen harten Hand in Angriff genommen und in

rechtlich saubere und vor allem auch der Überprüfung zugängliche Bahnen gelenkt werden muss. Allerdings sind wir, wie gesagt, der Auffassung, dass man dazu kein gesondertes „Shisha-Gesetz“ zu formulieren braucht, sondern dass das Hessische Nichtraucherschutzgesetz Raum gibt, entsprechende Ergänzungen, die natürlich einen gewissen Umfang haben, vorzunehmen.

Die Stellungnahmen der anderen kommunalen Spitzenverbände liegen uns nicht vor. Insofern kann ich Ihnen im Detail nichts zu ihnen sagen. Sie haben erwähnt, vom Hessischen Landkreistag werde angeregt, auch in privaten Pkw und in Spielbanken ein Rauchverbot auszusprechen. Das ist von der Intention her durchaus sinnvoll. Wir setzen uns selbstverständlich für den Gesundheitsschutz und gerade auch für den Kinder- und Jugendschutz ein. Nur muss man das Ganze auch immer rechtlich betrachten und fragen, wie erfolgversprechend es ist, ein Gesetz zu erlassen, mit dem man in die Privatsphäre von Menschen eingreift und ihnen vorschreibt, was sie in ihrem Auto zu tun oder zu lassen haben. Es ist eher die Frage der Umsetzbarkeit, die hier Probleme bereitet.

Im Hinblick auf Spielbanken und andere Etablissements, die Sie genannt haben, ist dies sicherlich eine Überlegung wert. Wir sind die Letzten, die sagen, das Gesetz sei der äußerste Rahmen, und darüber hinaus sollten keine Einschränkungen erfolgen. Ganz im Gegenteil. Wir fordern ja schon lange, dass der Ausnahmekatalog zum Rauchverbot verkleinert wird, was in dem Gesetzesentwurf an der einen oder anderen Stelle auch geschehen ist. Insofern sind dies durchaus nachvollziehbare Ideen. Man muss eben nur prüfen, ob man sie rechtlich umsetzen kann und ob man nicht zu sehr in Grundrechte oder die allgemeine Handlungsfreiheit von Menschen eingreift. Das ist wohl eher der Punkt, bei dem man ganz genau hinschauen muss.

Frau Dr. Sommer, soweit Ihre Fragen mich betreffen, ging es um die Shisha Bars und den Erlass in NRW. Sie fragten, ob ein Erlass auch eine Möglichkeit wäre. Ein Erlass hat natürlich nicht die gleiche Verbindlichkeit wie ein Gesetz. Wir vom Hessischen Städte- und Gemeindebund plädieren, wie jetzt schon mehrfach betont, für die Implementierung in ein Gesetz, in diesem Fall namentlich in das Hessische Nichtraucherschutzgesetz. Wie es sich gestaltet, würde das Ganze in einen Erlass eingebettet, müsste man sich genau anschauen. Grundsätzlich steht hinter einem förmlichen Gesetz, das vom Parlament verabschiedet wurde, eine andere rechtliche Umsetzbarkeit und auch eine andere juristische Power. Insofern müssten wir vielleicht Rücksprache halten, ob auch ein Erlass als Option gesehen wird. Im Moment lautet unsere Prämisse, wie gesagt, dass dies in das Hessische Nichtraucherschutzgesetz gehört.

Die „Bannmeile“ ist ein interessanter Ansatz. Er verlässt leicht das Juristische, ist aber, wenn man sagt, Priorität habe der Gesundheitsschutz von Kindern und Jugendlichen – die maßgeblich betroffen sind, wenn es um Spielplätze geht –, ein sinnvoller und konsequenter Gedanke, den wir durchaus für gesetzlich umsetzbar erachten und den man auch verfolgen sollte. Es ist also durchaus denkbar, dass das Gesetz eine Erweiterung erfahren könnte, indem eine gewisse Range um einen Spielplatz herum einbezogen wird. Jugendliche halten sich vielleicht eher außerhalb des Spielplatzes auf. Dabei geht es dann nicht mehr primär um Kleinstkinder, die die Spielgeräte nutzen.

Auch der Außenbereich der Gastronomie wurde angesprochen. Hierzu ist momentan im Gesetz nichts geregelt. Hier sind nicht ausschließlich Kinder betroffen, im Prinzip gilt hier allerdings das Gleiche, was ich zu den Spielplätzen und zum Gesundheitsschutz dort gesagt habe. Aber dazu können Ihnen vielleicht die medizinischen Kollegen aus fachlicher Sicht mehr sagen.

Sicherlich ist es sinnvoll, auch über den Außenbereich nachzudenken, auch wenn an ihn ein anderer Maßstab anzulegen ist als an die Innenräume. Inzwischen – das haben wir in der Corona-Diskussion gesehen – ist es unter den Medizinern wohl einhellige Meinung, dass der Außenbereich nicht der Bereich gefährlicher Aerosole ist; und letztlich geht es ja auch beim Rauchen um Aerosole. Aber auch eine Regelung zum Rauchen im gastronomischen Außenbereich ist durchaus denkbar.

Herr **Dr. Thies Häfner**: Ich möchte etwas zu den privaten Räumen sagen. Im Jahr 1976 war es kein Problem, eine Anschnallpflicht in Autos, also in privaten Räumen, einzuführen. Also dürfte es auch kein Problem sein, ein Rauchverbot in Autos zu etablieren. Denn die Kinder sind ja Schutzbefohlene. Diese werden durch Rauch gefährdet. Hier hat der Staat eine gewisse Verantwortung, und die muss er auch wahrnehmen.

Ich muss jetzt noch einmal nachfragen; denn ich habe nicht verstanden, zu welchen Veranstaltungen es eine Nachfrage gab.

Abg. **Elisabeth Kula**: Ginge es nach der Landesregierung und das Gesetz würde so verabschiedet, könnte es ja immer noch sein, dass bei geschlossenen Gesellschaften in Innenräumen Kinder Tabakqualm ausgesetzt sind. Wie beurteilen Sie das?

Herr **Dr. Thies Häfner**: Das entspricht der Situation im Auto. Man kann leicht hochrechnen, dass das genau das Gleiche ist. Meiner Meinung nach muss hier einfach das Individualrecht des Kindes geschützt werden. Selbstverständlich hat man nicht überall die Kontrolle, aber das Verbot muss vorhanden sein. Man darf nicht denken können, im privaten Raum sei es erlaubt, aber wenn man in die Öffentlichkeit gehe, müsse man aufpassen. Das wäre absurd.

Herr **Julius Wagner**: Wenn ich es richtig aufgefasst habe, geht es um drei Fragenbereiche, die das Gastgewerbe nun doch betreffen. Sehen Sie mir nach, dass wir keine Stellungnahme abgegeben haben und bisher auch nicht auf Fragen des Schutzes der Beschäftigten eingegangen sind. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass der Schutz der Beschäftigten in die Arbeitsschutzverordnung auf Bundesebene aufzunehmen ist. Deswegen haben wir uns an dieser Stelle nicht geäußert.

Dahin zielt auch die grundsätzliche Frage, wie man bei Innenräumen oder auch bei Eckkneipen argumentiert. Das wäre allerdings, wie gesagt, eher über § 5 der Arbeitsstättenverordnung, also auf Bundesebene, zu regeln. Wenn hier reguliert werden soll, wäre es aus Sicht des Gastgewerbes – das kann man hier sicherlich sagen – zielführend und wünschenswert, dies bundesweit einheitlich zu tun.

Das führt zu der Frage nach unserer grundsätzlichen Auffassung zum Fehlen weiterer Einschränkungen in sogenannten Rauchernebenräumen oder auch isolierten sogenannten Eckkneipen bzw. Raucherkneipen, in denen wir nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts – Sie erinnern sich vielleicht noch: 75 m², geringes Speisenangebot und Einlass nur für Personen über 18 Jahren – das Rauchen gestatten dürfen. – Klammer auf: Hier werden Sie in der Regel keine Beschäftigten finden. Klammer zu.

Es ist etwas mehr als zehn Jahre her, dass wir uns mit diesen verfassungsrechtlichen Fragen auch im Hinblick auf Aspekte der Wirtschaftlichkeit der Unternehmen sehr intensiv befassen mussten. Auch wenn Sie sich dazu gänzlich fachfremd geäußert haben, pflichte ich Ihnen bei: Die Situation im Gastgewerbe hat sich diesbezüglich entspannt. Tatsächlich sind die Umsatzeinbußen und auch die Existenzvernichtungen, die seinerzeit beim absoluten Rauchverbot hätten eintreten können, nicht eingetreten – auch weil Hessen kein absolutes Rauchverbot, d. h. nicht auch ein Verbot von Rauchereckkneipen eingeführt hat. Dieser kleinste Bereich bleibt tatsächlich übrig, auch übrig in Bezug auf unsere Sorge, und auch übrig bezüglich der Frage der Abwägung und der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung der Berufsfreiheit im Zusammenhang mit gesundheitlichen Aspekten, die nicht von der Hand zu weisen sind. Dazu haben wir aber andersherum definitiv keine Absenderkompetenz.

Dieser Bereich bleibt also bestehen. Wir waren erleichtert, dass die Fortschreibung, Novellierung, Ergänzung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes hierzu keine Regelungen enthält und werden es, wenn dem so bleibt, auch weiterhin sein.

In diesem Bereich der Raucherkneipen sehen wir in Gänze keine Gefahr für die Gesundheit der Gesellschaft, weil Sie, wie seinerzeit auf dem Höhepunkt der Debatte um die Rauchverbote auch schon, keine Familien, keine Kinder – das ist nach den hessischen Regelungen und nach den Regelungen, die das Bundesverfassungsgericht aufstellte, ohnehin nicht möglich – in solchen Kneipen finden. Ich erinnere mich gut, dass wir es damals mit dem Begriff „Spelunken“ zu tun hatten.

Sie wissen auch, dass der Typus der Eckkneipe aufgrund der demografischen Entwicklung, aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung, ausstirbt. Das hat aber nichts mit dem Gasthaussterben im ländlichen Raum zu tun. Das ist ein ganz anderer Bereich, den wir, wie ich glaube, alle frequentieren, was das übliche Restaurantserlebnis betrifft, das rauchfrei ist.

Zuletzt noch zur Außengastronomie. Sehen Sie es mir nach; ich kann Ihnen heute aus dem Stand heraus nicht sagen, wie das Gastgewerbe aus rein wirtschaftlicher Perspektive davon betroffen wäre. Hierzu zu evaluieren, wäre tatsächlich ratsam. Auch der Gedanke von Frau Dr. Sommer, das Gesetz zeitlich zu befristen, um den Zeitraum für eine Evaluierung zu nutzen, dürfte durchaus

dem Bedürfnis des Gastgewerbes, aber auch der Mediziner hier im Raum entsprechen, die beiden Interessen – wenn es denn zwei wären – zusammenzuführen. In der jetzigen Lage wäre es sicherlich gut, ein bisschen zuzuwarten und die Zeit zu nutzen. Wir befinden uns gerade mitten in dieser Diskussion. Sie könnten mir entgegen, für die Gesundheit gebe es keinen anderen als den jetzigen Zeitpunkt. Für das Gastgewerbe könnte es angesichts der aktuellen Lage bessere Zeitpunkte für solch einschneidende Maßnahmen geben.

Herr **Prof. Dr. Stefan Andreas**: Die erste Frage bezog sich auf die Shishas. Es wurde bereits gesagt, dass wir diesen Bereich genauso regulieren müssen wie andere Quellen auch. Dem schließe ich mich an. Wie ebenfalls schon gesagt wurde, gibt es sogar Hinweise auf eine besondere Gefährdung durch Kohlenmonoxid. Diese sind ernst zu nehmen. In Kassel arbeiten wir diesbezüglich mit dem Gesundheitsamt zusammen. Tatsächlich ist, zumindest in Kassel, deutlich, dass in Shisha Bars auch Jugendliche unter 18 Jahren anzutreffen sind und dass auch immer wieder Kohlenmonoxidvergiftungen auftreten, die zum Glück noch in keinem Fall zum Tode, aber schon zu Krankenhauseinweisungen geführt haben.

Sie haben auch zu Ausnahmen gefragt. Ein Gesetz ist für die Ordnungskräfte einfacher umzusetzen und für die Öffentlichkeit einfacher zu verstehen, wenn Ausnahmen minimal sind oder gar nicht auftreten. Das wurde mehrfach gesagt. Frau Dr. Schaller hat die Liste der Ausnahmen angeführt, Sie haben diese auch angesprochen. Es gibt eigentlich keinen guten Grund, Ausnahmen vorzusehen.

Wissenschaftliche Evaluierung ist gut. Sie hat uns z. B. beigebracht, wie Gesetze wirken. Wenn vorher schon klar ist, was evaluiert wird und wie dies evaluiert wird, dann erhalten wir schneller Antworten. Beim Nichtraucherschutzgesetz hat es lange gedauert, bis wir Daten zur Verfügung hatten.

Von Ihnen wurde eine Bewertung des Passivrauchens durch E-Zigaretten im Vergleich zum Passivrauchen durch Zigaretten erfragt. Dazu möchte ich ausholen und sagen, dass wir erst wissen, dass Zigaretten schädlich sind und zu vielen Todesfällen führen, nachdem das Ganze jahrzehntelang beobachtet worden ist. Die harten Daten sind dann epidemiologisch. Wir müssen Register auszählen. Das ist recht schwierig. Dabei gibt es auch viel Diskussion; denn Sie können sich vorstellen, dass dies keine saubere Versuchsanordnung ist. Wir haben also sehr lange gebraucht. Bis uns die harten Daten zur E-Zigarette vorliegen, wird es ewig, vielleicht wieder 30 Jahre, dauern, und diese Daten werden noch schwieriger zu beurteilen sein, weil viele Menschen ja beides rauchen. Also müssen wir aufgrund von Studien argumentieren, die uns aktuell vorliegen und eine akute Schädigung zeigen. Diese Schädigung kann durchaus kleiner sein, aber das kann jetzt nicht das Argument sein, denn wir wollen ja im Bevölkerungsschutz, in der Prävention, darauf achten, dass die Bevölkerung möglichst wenigen Schadstoffen ausgesetzt ist.

Für diesen Aspekt gilt, dass wir die Frage nach den Gefahren beantworten und dabei ehrlich sein müssen. Wir wissen nicht, was E-Zigaretten in 30 Jahren verursachen. Wir haben nur aktuelle Versuche, auch Tierversuche, zur Verfügung und wissen bereits, dass es schädlich ist. Dabei

müssen wir die Umsetzung der Regelungen im Auge behalten. Das WHO-Papier zu ENDS ist ja auch schon angesprochen worden. Die WHO und andere große Fachgesellschaften sagen, wir sollten darauf achten, dass die Regelungen so konsistent sind, dass sie alle Produkte betreffen. Das wurde eigentlich auch von allen hier gesagt. Würden wir jetzt aufgrund der Überlegung, dass vielleicht die Belastung des Passivrauchens durch E-Zigaretten geringer ist, Ausnahmen vorsehen, dann würde das die Tabakkontrollpolitik, den Nichtraucherschutz und den Schutz der Bevölkerung insgesamt erschweren.

Vielleicht sollte man an dieser Stelle noch sagen, dass Deutschland beim Nichtraucherschutz von 40 Ländern, überwiegend in Europa – die Türkei und Griechenland sind dabei –, das Schlusslicht ist. Bei uns besteht also tatsächlich ein gewisser Nachholbedarf. Umso wichtiger ist es, dass Sie sich diesem Thema widmen.

Herr **Sören Becker**: Ich habe mir fünf Fragen notiert.

Eine Frage zielte auf die Shisha Bars. Aus unserer Sicht wäre es der beste Weg, Regelungen zu den Shisha Bars ebenfalls in das Nichtraucherschutzgesetz aufzunehmen, wie dies beispielsweise in Österreich der Fall ist. Das funktioniert, auch in Bayern und in anderen Bundesländern. Falls sich die Landesregierung dagegen entscheidet, ist es – auch aufgrund der Zusatzgefährdung durch Kohlenmonoxid – auf jeden Fall notwendig, die Shisha Bars sehr streng zu regulieren. Das hamburgische Modell wurde bereits angesprochen. Dieses ist sehr streng und könnte hierbei als Vorlage dienen.

Zweitens wurde gefragt, was wir unter schützenswerten Naturräumen verstehen. Das sind Strände, Naturschutzgebiete, Parks, Grünanlagen, Wälder und dergleichen. Warum ist uns das so wichtig? Weil Rauchverbote eben nicht nur die Gesundheit, sondern auch die Umwelt schützen. Zwei Drittel aller Zigarettenkippen gelangen illegal in die Umwelt, weil sie von den Rauchenden einfach weggeschnippt werden. Das ist ein großes Problem. Schon eine Zigarettenkippe verseucht 40 bis 60 l Grundwasser und schädigt die Organismen im Erdreich und im Wasser massiv. Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass Rauchverbote unter freiem Himmel auch dazu beitragen würden, den Kippenmüll zu reduzieren, was wiederum den Kommunen zugutekommen würde, die enorme Summen dafür aufwenden, diesen zu entsorgen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Arbeit der NGO Unfairtobacco aus Berlin. Sie tut sehr viel im Bereich des Umweltschutzes und der Tabakkontrolle.

Eine dritte Frage lautete, wie wir uns ein umfassendes Rauchverbot vorstellen und wie wir dazu stehen. Dazu sei gesagt, dass das hessische Modell, also der schwache Nichtraucherschutz hier in Hessen, europäisch gesehen, fast schon eine Ausnahmeerscheinung ist. Dass nach wie vor in verrauchten Räumlichkeiten bedient wird, ist ein absolutes Auslaufmodell. Das wurde damals entgegen jeglicher wissenschaftlicher Evidenzen von der Tabakindustrie und von der Gastronomie, unter anderem vom DEHOGA, durchgeboxt. Wir sind der Meinung, dass es höchste Zeit

wäre, mit diesem Relikt aufzuräumen und endlich ein modernes Nichtraucherschutzgesetz auf der Grundlage wissenschaftlicher Evidenzen auf den Weg zu bringen.

Wir brauchen uns nur die Nachbarländer Deutschlands anschauen. In Frankreich, Belgien, Österreich, Tschechien und in den Niederlanden bestehen absolute Rauchverbote. Überall dort funktioniert es. Nirgendwo gab es ein Kneipensterben. Warum soll es gerade hier nicht funktionieren? Es gibt auch drei Bundesländer, in denen es gut funktioniert. Die Staaten, in denen das bisher noch nicht umgesetzt ist, sind z. B. Luxemburg und die Schweiz. Dort zeigt sich ganz klar, warum das so ist: Dort gibt es eine sehr starke Präsenz der Tabakkonzerne, der Tabakindustrie, die massiv Einfluss auf die Gesetzgebung ausüben.

Nun zur vierten Frage bezüglich der Evaluation. Eine Evaluation ist immer gut, allerdings muss gesagt werden, dass wir für manche Maßnahmen keine Evaluation brauchen, da es schon sehr viel und auch internationale Erfahrung gibt, die zeigt, dass sie funktionieren. In den anderen Bereichen fänden wir eine Evaluation sehr sinnvoll, insbesondere im Hinblick auf den Vollzug und die Umsetzung. Beispielsweise erreichen uns als Verband sehr viele Beschwerden, was das Nachtleben in größeren Städten wie Frankfurt angeht, denen zufolge zu späterer Stunde in Clubs, Nachtclubs, Diskotheken und dergleichen – auch auf den Tanzflächen – geraucht wird. Hier würden Studien darüber, wie viele Verstöße es gibt und wie viele davon geahndet werden, helfen.

Die fünfte Frage bezog sich auf die Einstellung des Verkaufs von Tabakwaren. Dies ist ein für die Verhältnisprävention sehr wichtiger Punkt und einer, den man wahrscheinlich auf Bundesebene angehen müsste. Für uns ist es unbegreiflich, dass eine Droge, die mit das stärkste Suchtpotenzial aller geläufigen psychoaktiven Substanzen aufweist, neben Süßigkeiten und anderen Artikeln angeboten wird, als sei dies das Normalste der Welt. Wir müssen Tabak als das begreifen, was es ist, nämlich als eine psychoaktive Substanz, die reguliert angeboten werden sollte. Aus unserer Sicht wäre ein Lizenzmodell sehr sinnvoll. Das bedeutete, dass man spezielle Fachgeschäfte einrichtete, in denen dann Nikotin- und Tabakprodukte angeboten würden – am besten völlig neutral, ohne Werbung, ohne Anreize. Das Gleiche sollte vielleicht auch für Alkohol gelten. Ich plädiere dafür, auch E-Zigaretten einzubeziehen und nicht wieder auszuklammern. Zwar sind nicht alle E-Zigaretten nikotinhaltig, die meisten aber schon.

Frau Dr. Katrin Schaller: Auch ich habe mehrere Fragen notiert und fange mit der Frage nach der Rechtsverbindlichkeit des FCTC an. Das Tabakrahmenübereinkommen ist ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag. Deutschland hat ihn unterzeichnet, und damit muss das, was darin steht, umgesetzt werden.

Die Shisha Bars fallen nach unserer Ansicht eindeutig unter das Nichtraucherschutzgesetz. Der Shisha-Rauch unterscheidet sich im Prinzip nicht vom normalen Tabakrauch. Ich wüsste nicht, warum man einen Unterschied machen sollte. Im Gegenteil entsteht bei den Shishas eine viel größere Menge Kohlenmonoxid, was eine zusätzliche Gefährdung darstellt. Es wäre sinnvoll und einfach, dies in das Nichtraucherschutzgesetz einzubeziehen.

Ein umfassendes Rauchverbot bedeutet, dass keinerlei Ausnahmen gemacht werden, dass es keine Raucherräume gibt. Sie waren sicherlich schon einmal in einer Gaststätte, in der es einen Raucherraum gab. Der Rauch folgt physikalischen Gesetzen. Die Tür ist meistens nicht geschlossen oder sie wird immer wieder aufgemacht. Der Rauch kommt herüber. Es besteht auch eine Gefährdung derer, die sich nicht im Raucherraum befinden. Genauso ist es bei geschlossenen Gesellschaften. Diese sollen ja ebenfalls weiterhin ausgenommen werden. Das bedeutet, in einem Raum wird geraucht, und am nächsten Tag gehen wieder alle Leute dort hinein. Der Rauch setzt sich ab, er bleibt auf den Oberflächen, er diffundiert. Man riecht es, man schmeckt es: Im Raum befinden sich Schadstoffe. Das ist aus gesundheitlicher Sicht einfach nicht sinnvoll.

Ein umfassendes Rauchverbot sollte auch die Außengastronomie umfassen. Auf europaweiter Ebene wurden Messungen durchgeführt. Dabei hat sich ganz klar gezeigt, dass auch auf Terrassen von Restaurants Tabakrauch vorhanden ist, dass also auch dort nicht die hundertprozentige Rauchfreiheit besteht, die das Tabakrahmenübereinkommen fordert. Je mehr Wände vorhanden sind, desto mehr Rauch wird logischerweise gemessen. Häufig sitzt man auf einer Terrasse unter Schirmen. Ich war gerade neulich etwas trinken. Es gab Schirme. Neben mir hat jemand geraucht. Wenn jemand daneben sitzt und raucht, ist es, als sei man in einem Raum, und neben einem raucht einer. Deswegen ist es eindeutig sinnvoll, die Außengastronomie mit hinzuzunehmen.

Bei Außenbereichen insgesamt – Parks, Schwimmbäder, was auch immer – kommt der Umweltaspekt hinzu, der schon angesprochen wurde.

Wir sehen einen weiteren ganz wichtigen Effekt der Nichtraucherchutzgesetze: Es ist jetzt ganz normal, dass man drinnen nicht raucht, dass man zum Rauchen hinausgeht. Das finden fast alle, inzwischen auch mehr als die Hälfte der Raucher, gut. Dies führt dazu, dass es nicht normal ist zu rauchen. Das ist gerade für Kinder und Jugendliche wichtig, die das so wahrnehmen. Je mehr das Rauchen aus dem öffentlichen Raum verschwindet, umso weniger junge Menschen fangen an zu rauchen.

Dann wurde noch nach einer Formulierung für neue Produkte gefragt. Ich halte es für sehr wichtig, dass man nicht nur E-Zigaretten und Tabakerhitzer explizit nennt, sondern dass man sagt: „... neue Produkte wie beispielsweise E-Zigaretten und Tabakerhitzer“. Die Tabakindustrie ist erfindungsreich, und sie wird Mittel und Wege suchen, immer neue Produkte auf den Markt zu bringen, die gerade junge Menschen abhängig machen. Unter dem Aspekt des präventiven Gesundheitsschutzes sollte eine möglichst offene Formulierung gewählt werden.

Nun zu den E-Zigaretten als Einstiegsdroge. Bei Jugendlichen besteht eindeutig ein Zusammenhang zwischen dem E-Zigarettenkonsum und späterem Rauchen. Jene, die E-Zigaretten verwenden, rauchen später mit deutlich höherer Wahrscheinlichkeit. Nicht klar ist, ob tatsächlich ein kausaler Zusammenhang besteht oder ob verschiedene persönliche Eigenschaften oder das Umfeld eine Rolle spielen. Aber es ist auf jeden Fall zu befürchten, dass gerade Jugendliche damit an das Rauchen herangeführt werden. Es ist ja auch eine ganz ähnliche Bewegung, die man macht, ein ganz ähnliches Gefühl im Hals. Insoweit muss man vorsichtig sein.

Was die Gefährdung angeht, so sind E-Zigaretten keinesfalls harmlos. In dem Aerosol sind verschiedene Schadstoffe enthalten. Es sind deutlich weniger als im Zigarettenrauch, aber es sind eben Schadstoffe, darunter auch krebserregende Schadstoffe, vorhanden. Gerade bei krebserregenden Substanzen gibt es keine Menge, die unschädlich wäre. Wie Herr Andreas schon gesagt hat, weiß man im Moment noch nicht, was langfristig passiert. Tier- und Zellversuche deuten ganz klar darauf hin, dass im Körper irgendetwas vor sich geht, was dem Körper nicht gut tut, und dass man damit rechnen muss, dass langfristig Krankheiten entstehen. Man weiß noch nicht, welche, und man weiß nicht, in welchem Ausmaß. Aber es geht um vorbeugenden Gesundheitsschutz. Man sollte jegliche Krankheit vermeiden.

Nun zum Passivdampfen. – „Dampfen“ sage ich ungern; es klingt nach Wasserdampf, aber Wasserdampf ist etwas Anderes als das, was aus den E-Zigaretten herauskommt. – Mit dem Aerosol von E-Zigaretten, das die Leute ausatmen, kommen auch Schadstoffe in die Raumluft. Und es wurde auch schon gemessen, dass Nikotin in den Körper von Personen, die sich im Raum befinden und die nicht Zigaretten rauchen bzw. E-Zigaretten verwenden, aufgenommen wird. Das heißt, auch insoweit besteht eine Gefährdung, insbesondere für Jugendliche, für Kinder, für Vorgeschiedigte, für Menschen mit Krankheiten, für Allergiker, für Schwangere. Diese müssen geschützt werden.

Vorsitzende: Bevor wir fortfahren, begrüße ich Frau Janz in Vertretung von Herrn Staatsminister Klose, der heute verhindert ist. Bitte sehen Sie mir nach, dass ich dies zunächst versäumt habe und jetzt erst tue. Aber, Frau Janz, Sie sind da und das ist gut.

Wir kommen nun zur nächsten Fragerunde.

Abg. **Yanki Pürsün:** Ich habe zwei Fragen. Meine erste geht an Frau Dr. Schaller. Aber sollten andere Anzuhörende diesbezüglich über Erkenntnisse verfügen, sollten auch diese etwas dazu sagen.

Frau Dr. Schaller, wenn ich es recht sehe, haben Sie in Ihrer Stellungnahme keine Prozentzahl genannt, um wie viel die Belastung durch den Einsatz technischer Vorkehrungen gesenkt wird. Liegen dazu Forschungsergebnisse vor, oder gibt es Prozentangaben der Hersteller, die vielleicht damit werben? Gibt es dazu Zahlen, die einigermaßen valide sind?

Meine zweite Frage richtet sich insbesondere an Herrn Dr. Häfner, aber auch wieder an die gesamte Runde, falls weitere Erkenntnisse bestehen.

Herr Dr. Häfner, auf Seite 15 Ihrer Stellungnahme erwähnen Sie die Drogenbeauftragte der Bundesregierung. Ich habe gerade einmal nachgeschaut. Auf der Webseite der Bundesdrogenbeauftragten kommt das Thema des Rauchens in Kraftfahrzeugen gar nicht vor, und im Jahresbericht

ebenfalls nicht. Gibt es Äußerungen der Bundesregierung, dass man es entweder nicht als Problem erkennt oder dass man es als Problem einschätzt, das die Politik nicht zu beurteilen bzw. zu regeln hat?

Abg. **Felix Martin:** Vielen Dank, dass Sie alle heute hierhergekommen sind. Ich bin sehr froh darüber, dass der Gesetzentwurf zunächst einmal ausnahmslos bei allen Anzuhörenden auf eine positive Resonanz stößt. Einige wünschen sich die Aufnahme weiterer Aspekte. Aber es ist selten, dass alle Anzuhörenden, auch jene, die nicht hierherkommen, ein Gesetz zunächst einmal begrüßen.

Ich habe eine Nachfrage an Sie, Herr Dr. Häfner. Sie haben davon gesprochen, das Rauchen im Auto, wenn Kinder dabei sind, zu unterbinden. Ich denke, wir sind uns alle darin einig, dass dies eine sinnvolle Maßnahme wäre. – Ich würde es sogar auf die Mitfahrt schwangerer Frauen erweitern. – Diesbezüglich gab es schon viele Initiativen. Ich erinnere mich, dass Baden-Württemberg eine Gesundheitsministerkonferenz hierzu durchgeführt hat, es gibt eine Bundesratsinitiative aus dem Jahr 2019, die innerhalb der Länder auch angenommen wurde. Ein Gesetz auf Bundesebene gibt es aber nach wie vor nicht. Teilen Sie meine Einschätzung, dass dies allerdings etwas ist, was wir im Grunde auf Bundesebene angehen müssen?

Ich stelle mir vor, man fährt auf der Autobahn, ist für fünf Kilometer in Niedersachsen, die nächsten zehn Kilometer in Thüringen und dann in Hessen. In dem einen Bundesland ist es erlaubt, und in dem anderen nicht. Das würde uns wohl vor große Probleme stellen. Auch ist es extrem schwer bis nahezu unmöglich, dies zu kontrollieren. Haben Sie eine Idee, wie man eine solche Regelung in der Praxis kontrollieren könnte?

Ich habe noch eine Frage an Sie, Herr Wagner. Wir sind uns wohl alle ebenfalls darin einig, dass es gerade auch für die Beschäftigten sinnvoll wäre, wenn es in der Gastronomie grundsätzlich verboten würde zu rauchen. Aktuell befindet sich die Gastronomie aber in einer extrem schwierigen Lage. Dies wurde bereits angedeutet. Wie schätzen Sie die Auswirkungen ein?

Ich verstehe, was Sie sagen. Andererseits besteht aber das Rauchverbot in einigen Bundesländern in der gesamten Gastronomie. – Herr Becker hat nach meiner Erinnerung hierauf hingewiesen. – Dort war kein Gastronomiesterben erwartet worden. Was wären nach Ihrer Einschätzung die konkreten Auswirkungen, gerade auch jetzt, während Corona?

Abg. **Dr. Daniela Sommer:** Ich habe noch Nachfragen.

Herr Becker, Sie sagten, eine Evaluation fänden Sie gut, und haben gemeint, dass man genauer auf die Verstöße schauen sollte. Gibt es weitere Dinge, die evaluiert werden müssten?

Diese Frage geht auch an Sie, Herr Prof. Dr. Andreas; denn Sie haben in Ihrer Stellungnahme hiervon gesprochen. Welche Maßnahmen schweben Ihnen also vor, die man im Prinzip noch einmal prüfen sollte?

Ich will einen zweiten Bereich ansprechen. Meine Frage hierzu richtet sich auch an Sie, Herr Prof. Dr. Andreas. Von Herrn Dr. Häfner haben wir gehört, Kinderschutz sei gerade bezüglich des Passivrauchens wichtig. Auch wissen wir es schon lange bestätigt, dass gerade das Lungenwachstum beeinträchtigt wird bzw. das Risiko besteht, Atemwegserkrankungen und Asthmaanfälle zu bekommen. Wer in der Kindheit Passivrauch ausgesetzt war, hat also auch als jemand, der später niemals raucht, ein erhöhtes Risiko, im Erwachsenenalter chronischen Lungenerkrankungen zu erwerben bzw. an ihnen zu sterben.

Herr Prof. Dr. Andreas, soweit ich weiß, gibt es eine Studie mit „Nie-Rauchern“ aus dem Jahr 2018. Vielleicht können Sie aus Ihrer Expertise als Leiter einer Lungenklinik erläutern, warum es so wichtig ist, auch beim Passivrauchen noch einmal genau hinzuschauen. Dabei geht es um die Maßnahmen, die vor allem Kinder betreffen, ganz gleich, ob es, wie eben angesprochen, um das Auto oder ob es um Spielplätze und andere öffentliche Plätze geht. Ich glaube, das Passivrauchen wird oftmals unterschätzt, ist aber genauso gefährlich. Frau Dr. Schaller ging eben darauf ein. Daher geht es mir um eine wissenschaftliche Evidenz, die Sie uns vielleicht mit auf den Weg geben können.

Abg. **Robert Lambrou:** Ich habe die gleiche Frage jeweils an Frau Neumann, Herrn Becker und Frau Dr. Schaller. Unseres Wissens regelt bisher kein Nichtraucherschutzgesetz der Länder den Tabakkonsum und die Vorbeugung vor Kohlenstoffmonoxid-Vergiftungen in Shisha Bars. Dagegen gibt es in Hamburg ein Gesetz, das die gesamte Problematik von Shisha Bars regelt, und gleich drei Länder – Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein – haben dies über Ministeriumserlasse geregelt. Frau Neumann hat klar gesagt, dass sie das nicht in einem eigenen Gesetz oder einem Ministeriumserlass, sondern in dem vorliegenden Entwurf des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes sieht. Frau Dr. Schaller hat sich, wenn ich sie richtig verstanden habe, ähnlich geäußert. Herr Becker hat es offengelassen und nur gesagt, das Hamburger Gesetz könnte als Vorlage dienen.

Ich möchte wissen, wie Sie, wenn Sie dafür plädieren, alles in das Nichtraucherschutzgesetz zu integrieren – nicht nur die Thematik des Tabakkonsums, sondern auch die wichtige Frage der Vorbeugung vor Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung; ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen von Herrn Prof. Andreas –, in einem hessischen Nichtraucherschutzgesetz solche Aspekte wie das Anbringen und Warten von Kohlenmonoxidmeldern oder baurechtliche Fragen regeln wollen. Mir ist nicht klar, wie man das in einem Nichtraucherschutzgesetz tun könnte.

Vorsitzende: Vielen Dank für die Fragen. Es sind nach meinem Dafürhalten alle Anzuhörenden angesprochen worden. Deswegen schlage ich die bewährte Reihenfolge vor. Damit ist Frau Neumann wieder als Erste an der Reihe. Bitte schön.

Frau **Katharina Neumann:** Ich wiederhole jetzt im Prinzip, was ich eben bereits mitteilte und was Sie richtig zusammengefasst haben, dass nämlich aus unserer Warte der Weg über das Nichtraucherschutzgesetz der zu bevorzugende ist. Auch nach meiner Kenntnis besteht in Hamburg ein eigenständiges Gesetz, und es gibt Bundesländer die den Weg über den sogenannten Rund-erlass gewählt haben. Aber heute geht es ja ausschließlich um die Kompetenz in Hessen. Hier gibt es im Gegensatz zu anderen Bundesländern Lücken, und hier muss entsprechend nachjustiert werden. Der schlankeste und eleganteste Weg besteht unserer Auffassung nach darin, entsprechende Regelungen in das Hessische Nichtraucherschutzgesetz zu integrieren.

Sie haben recht: Es wird Schnittmengen zu anderen rechtlichen Bereichen geben. Das Baurecht haben Sie angesprochen. Insoweit muss man schauen, wie man das regelt. Man könnte zum einen an Querverweise – bspw. zur HBO oder zum Baugesetzbuch – denken, je nachdem, welche Aspekte betroffen sind. Selbstverständlich müsste man dann prüfen, ob sich das mit den Regelungen in den entsprechenden Gesetzen deckt. Wenn beispielsweise baurechtliche Regelungen zu treffen wären – dies ist sicherlich ein richtiger Aspekt –, müsste man sicherstellen, dass diese nicht im Widerspruch zur Hessischen Bauordnung stehen, und müsste gegebenenfalls prüfen, ob auch an anderen Gesetzen Änderungen vorgenommen werden müssten, um bestimmte bislang dort nicht vorhandene Regelungsgehalte zu integrieren.

Das ist sicherlich nicht an einem Tag zu machen. Dazu bedarf es eines großen Aufwandes. Herr Becker hat betont: Was das Hamburger Gesetz zu bieten hat, ist relativ umfangreich und auch relativ streng, wofür auch wir plädieren. Man müssten das Hessische Nichtraucherschutzgesetz, das von seinen Paragraphen her jetzt schon relativ umfangreich ist, um einiges erweitern. Auch müsste man darüber nachdenken, ob man es anders nennt, sodass sofort klar ist, dass damit der gesamte Bereich des Rauchens gemeint ist. Im Volksmund ist das Rauchen vermutlich primär mit dem Rauchen von Zigaretten assoziiert. Es muss sich aber in den Köpfen noch mehr verfestigen, dass es gleichermaßen um den Shisha-Rauch geht, der, wie viele Fachleute noch einmal bestätigt haben, mindestens genauso gefährlich ist, auch durch das zusätzliche Risiko einer Kohlenmonoxidvergiftung. Diese nimmt man zunächst nicht wahr, weil dieses Gas geruch- und farblos ist, was eine tückische Gefahr darstellen kann. Wir haben es gehört: Krankenseinweisungen sind mehrfach bekannt, und eine solche Vergiftung kann theoretisch auch zum Tod führen.

Diesbezüglich gibt es also sehr viel zu tun, und dafür sollten Gesetze vorhanden sein. Nach unserer Auffassung wurde schon viel Zeit versäumt. Gesetzestechnisch muss einiges geschehen, und daneben muss auch klar geregelt werden, wer für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig ist. Letzten Endes müsste in diesem Gesetz, das es zu schaffen bzw. zu erweitern gilt, klar geregelt sein, welche Aufgaben für Betreiber von Shisha Bars bestehen, welche Auflagen erteilt werden können und wer wiederum deren Einhaltung überprüft. Daher muss das Gesetz auch einen

Katalog der Ordnungswidrigkeiten enthalten, sodass klar ist: Es ist kein Kavaliersdelikt, und wenn man die diesbezüglichen Auflagen nicht befolgt, dann tut das auch finanziell weh.

Herr **Dr. Thies Häfner**: Ihre erste Frage bezüglich der Bundesregierung und der vielen Initiativen, die noch nicht umgesetzt wurden, kann ich Ihnen nicht beantworten, sondern nur sagen: Ich bin der Vertreter des hessischen Landesverbandsvorsitzenden des BVKJ, der Vertreter von Herrn Dr. Ralf Möbus. Die Verhandlungen mit der Bundesregierung werden über den Bundesverband des BVKJ geführt, dessen Vorsitzender Herr Dr. Fischbach ist. Dieser hat sehr engen Kontakt zur Bundesregierung. Ich werde Ihre Frage weitergeben und hören, was es aus dieser Richtung zu berichten gibt.

Die zweite Frage lautete, wie man die Umsetzung im Hinblick auf das Auto bewerkstelligen soll, da dies ein schwer zu kontrollierender Bereich ist. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass man, wenn man etwas gar nicht kontrollieren kann, auch kein diesbezügliches Gesetz schaffen sollte. Aber das ist durchaus zu kontrollieren. Überlegen Sie einmal: Im Jahr 1976 wurde die Anschnallpflicht vorn im Auto eingeführt. Mittlerweile hören wir ätzende Alarmtöne, wenn wir die Gurte nicht anlegen. Ich spinne jetzt einmal ein bisschen herum: Analog dazu könnte man einen Rauchmelder in Familienautos anbringen. Aber das ist gar nicht der Punkt. Der Punkt ist vielmehr, dass auch Autos, in denen Kinder sind und in denen geraucht wird, angehalten oder beobachtet werden. Leute werden, wenn sie zu schnell fahren geblitzt, sie werden an der Ampel geblitzt. Und wenn dann auch noch geraucht wird, bekommen sie halt einen weiteren Strafzettel. Das, was im Auto gemacht wird, ist nicht geheim. Man kann es von außen sehen.

Es ist nicht meine Aufgabe, zu überlegen, wie man das Rauchen im Auto kontrollieren kann; aber es wird Gelegenheiten geben, bei denen dies festgestellt wird, sodass die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden können.

Herr **Julius Wagner**: Eine Frage bezog sich auf den Beschäftigtenschutz und die aktuelle Gemengelage im Hinblick auf Corona.

Es ist überhaupt keine Frage, dass der Beschäftigtenschutz oberste Priorität für das gesamte Gastgewerbe hat. Wir sprechen hier – das will ich in diesem Zusammenhang noch einmal betonen – zu einem guten Teil über Regelungen auf der bundesgesetzlichen Ebene. Übrigens wird nach § 5 der Arbeitsstättenverordnung schon jetzt jedem Mitarbeiter Anspruch auf einen rauchfreien Arbeitsplatz gewährt. Daher glaube ich nicht, dass dieses Thema insofern eine hohe Brisanz hat, als eruiert werden müsste, wo Mitarbeitende gegen ihren Willen verpflichtet sind, in Rauchernebenräumen zu bedienen. Das ist ja hier der Punkt und der Teilbereich, der verbliebe; für die Eckkneipen sehen wir das Problem nicht. Aber wenn es hinsichtlich einer Evaluierung und Befragung weitere Vorstöße geben sollte, sichern wir unsere Unterstützung zu.

Nun zu der Frage, wie eine solche Regulierung in diesem Bereich zur jetzigen Zeit, in einer Zeit der Einschränkungen mit Blick auf den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und selbstverständlich auch zugunsten der Mitarbeitenden, ankommt. Dies dürfte wohl nicht allzu schwer nachvollziehbar sein. Sie wissen, dass Arbeitgeber den Pflichten im Rahmen der gerade jetzt wieder verlängerten Arbeitsschutzverordnung und auch im Rahmen ihrer Hygienekonzepte gern über das gesetzlich Mögliche nachkommen und deshalb gerne fragen würden, wie es um den Impfstatus der Mitarbeitenden bestellt ist, was sie aber bislang nicht dürfen. Ich sage das, damit Sie wissen, dass wir uns aktuell in diesem Terrain sehr intensiv bewegen und dass eine hohe Sensibilität des Gastgewerbes in allen Fragen des Gesundheitsschutzes der Mitarbeitenden besteht, die in den letzten Monaten – ich sage es einmal ganz positiv – massiv geschärft wurde.

Ich denke nicht, dass es mir ansteht, Ihnen als Gesetzgeber im Lande Hessen zu sagen, wie zum jetzigen Zeitpunkt weitere Einschränkungen des Gastgewerbes durch Regelungen zum Arbeitsschutz ankommen. Ich sage das in Kenntnis der Friktion der Bundeskompetenz an dieser Stelle; denn Sie können trotzdem aktuell, bspw. über Verordnungen, agieren, was ja auch geschieht.

Einschränkungen für das Gastgewerbe ergäben sich nachvollziehbar aber eher aus den hier angerissenen Fragen zur Außengastronomie und durch die Eliminierung der aktuell geltenden Ausnahmen für Raucherkneipen und Nebenräume. Es gäbe – das sagte ich eben schon – sowohl wirtschaftlich als auch im Hinblick auf das Gesamtgefüge, was die Belastungsgrenze des Gastgewerbes angeht, hierfür keinen schlechteren Zeitpunkt. Das würde sehr dafür sprechen, Zwischenzeiten zu nutzen, um valide Daten zu ermitteln. Denn wir können Ihnen heute tatsächlich nicht sagen, welche wirtschaftlichen Auswirkungen es haben würde, wenn Sie beispielsweise Einschränkungen in Bezug auf die Rauchernebenräume oder auch in Bezug auf die Außengastronomie vollzögen.

Sie haben auch nach den absoluten Rauchverboten beispielsweise in Bayern gefragt und sich danach erkundigt, welchen Impact das auf die am meisten betroffenen Bereiche des Gastgewerbes, also vor allem auf die Raucherkneipen, hat. Es ist nicht immer leicht, das auseinanderzuhalten. Ich sagte eben bereits, dass das nicht nur ein demografisches Thema und ein Thema der Gästestruktur der klassischen Eckkneipe ist. Auch die Unternehmerstruktur, die Struktur in Bezug auf die Wirte, ist – ich sage es so salopp – in die Jahre gekommen. Dieses Modell läuft aus. Sie werden heute in der Gastronomie keine Existenzgründer und Existenzgründerinnen mehr finden, die, wenn auch unter einem gewissen Retro-Aspekt, Raucherkneipen einrichten. In den letzten zehn Jahren hat sich – ich pflichte Ihnen bei – der Zeitgeist geändert, und man trennt Gastronomie und Rauchen eigentlich ganz klar.

Für diesen Teil kann man eher auf England, auf London, verweisen. Dort hat man sehr früh mit absoluten Rauchverboten gearbeitet, und es gibt einige Studien, die eine klare Kausalität zwischen dem Aussterben der klassischen englischen Pubs und dem seinerzeit eingeführten strengen Rauchverbot belegen.

Herr **Prof. Dr. Stefan Andreas**: Vor einem Vierteljahr habe ich die Bundesdrogenbeauftragte, Frau Ludwig, im Bundesministerium für Gesundheit getroffen. Damals standen viele Themen auf der Agenda und tatsächlich auch die Passivrauchbelastung im Auto. Diese sieht man dort durchaus. Warum das nicht auf der Homepage steht, kann viele Gründe haben. Zumindest können Sie daraus wohl nicht schließen, dass die Bundesdrogenbeauftragte dazu keine Haltung hat. Sie ist ganz klar dagegen. Die Umsetzung ist vielleicht nicht so einfach. Wir glauben aber, dass das ganz wichtig ist. Das ist gar keine Frage.

Im Übrigen gibt es in anderen Ländern Vorbilder, denen wir folgen können. Wir brauchen keine allzu großen Sorgen zu haben, dass das ein Problem sein wird. Die Gründe wurden genannt.

Nun zur Frage nach der Evaluierung. Aus wissenschaftlicher Sicht wissen wir sehr gut, dass die Belastung durch das Passivrauchen bei Erwachsenen und auch bei Kindern zu Auswirkungen führt, die bei Kindern das ganze Leben lang Bestand haben. Je früher die Belastung durch das Passivrauchen erfolgt, desto größer sind die Auswirkungen.

Studien, die sehr plastisch sind und die sich über 30 oder 40 Jahre erstrecken, haben Kinder von rauchenden Eltern und zum Teil auch Kinder, die in einer Gastwirtschaft großgeworden sind, untersucht. Die Belastung durch das Passivrauchen ist sehr gut erfasst worden, und man hat dann 30 bis 40 Jahre lang geschaut. Die Lungenfunktion ist um etwa 10 % reduziert. Das ist relevant, besonders wenn man krank wird. Andere Dinge sind ebenfalls eingeschränkt. Es gibt Studien, die die Fitness und die maximale Sauerstoffaufnahme beurteilen. Das ist wichtig, wenn Sie wandern oder wenn Sie krank sind, auch wenn Sie an COVID-19 erkrankt sind. Die Sauerstoffaufnahme ist eingeschränkt. Das ist bekannt. Es gibt sehr harte, wie wir sagen, longitudinale Daten, die zeigen, dass die Belastung durch das Passivrauchen für Kinder, aber auch für Erwachsene nachteilig ist.

Schon im Jahr 2006 haben wir im „European Heart Journal“ selbst etwas zu den kardiovaskulären akuten Erkrankungen geschrieben. Dies ist eine Übersichtsarbeit, in der viele internationale Befunde zusammengefasst sind. Wenn Sie schon leicht kardiovaskulär vorgeschädigt sind, weil Sie vielleicht Diabetes haben, weil Sie ein älterer Mensch sind, weil Ihre Blutfettwerte hoch sind – es mag viele Gründe geben –, und Sie gehen an einen Ort, an dem eine Belastung durch Passivrauchen zu verzeichnen ist, dann besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sich bei Ihnen durch das kurze, singuläre Ereignis des Passivrauchens über eine Stunde hinweg ein akutes kardiovaskuläres Ereignis – häufig Rhythmusstörungen oder auch ein Herzinfarkt – einstellt.

Das sieht man in epidemiologischen Studien sehr gut. Menschen, von denen Sie denken, dass sie gesund sind, sterben durch eine kurze Passivrauchbelastung. Im Einzelfall ist es natürlich schwierig zu sagen, warum jemand gerade jetzt stirbt. Er hat vielleicht auch Diabetes. Für den einzelnen Menschen ist das nicht herauszufinden. Aber dafür haben wir die Wissenschaft, die großen epidemiologischen Studien, mit denen so etwas ziemlich sicher ausgerechnet werden kann. Das ist natürlich nicht einfach, aber es ist möglich.

Die Frage nach der Evaluierung wurde von Herrn Becker schon beantwortet. Wir brauchen keine Daten, um zu zeigen, dass das wirklich schädlich ist, aber wir können untersuchen, wie die Gesetze, die Sie beschließen, im Alltag umgesetzt werden, wie es z. B. irgendwo nachts um 2 Uhr aussieht. Das wissen wir tatsächlich nicht so genau.

Zum Schluss: Die meisten Raucher befürworten einen konsequenten Nichtraucherschutz, weil 60 % bis 70 % aller Raucher mit dem Rauchen aufhören wollen. Das glaubt man immer nicht, wenn man sie sieht; denn sie rauchen ja. Aber wir müssen wissen: Rauchen ist eine sehr starke Sucht. Das Nikotin wurde schon angesprochen. Ein strenger Nichtraucherschutz ohne Ausnahme hilft Rauchern in vielerlei Hinsicht.

Zur Passivrauchbelastung und dem Kneipensterben hat das DKFZ die Rote Reihe herausgebracht. Diesbezügliche Fragen kann Frau Dr. Schaller sicherlich am besten beantworten. Dazu liegen gute Daten vor.

Herr **Sören Becker**: Ich habe mir zwei Fragen notiert. Die eine lautete, welche weiteren Maßnahmen evaluiert werden könnten und sollten.

Zum einen würde mich das Nachtleben im Spezifischen interessieren; denn dieses ist, wie wir aus eigener Erfahrung wissen, der schwierigste Bereich, was den Nichtraucherschutz betrifft, weil er einfach sehr schwer kontrollierbar ist, weil die Menschen alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss anderer Substanzen stehen und alles ein bisschen lockerer nehmen und auch, weil das Ordnungsamt Probleme hat, zu später Stunde zu arbeiten. Deswegen würde ich eine Club-Studie für Frankfurt begrüßen, bei der untersucht wird, wie oft es dort in Clubs zu Verstößen kommt und wie oft sie geahndet werden. Eine solche Studie gab es im Jahr 2012 in Berlin, die zu dem Ergebnis kam, dass sich über 80 % der Clubs nicht an das Berliner Nichtraucherschutzgesetz halten.

Auch die Passivrauchbelastungen in Raucher- und Nichtraucherräumen könnte einmal evaluiert werden. Das hat zwar das Deutsche Krebsforschungszentrum schon öfters gemacht, aber es würde mich interessieren, wie das spezifisch in Hessen aussieht.

Vom DEHOGA wurde vorhin die Behauptung in den Raum gestellt, dass Eckkneipen und Raucherräume keine gesundheitlichen Schäden für die Gesellschaft mit sich bringen. Dem ist natürlich nicht so, unter anderem, weil die Abtrennung nicht funktioniert und der Rauch in die Nichtraucherbereiche zieht. Auch wissen wir aus der Krebsforschung bereits, dass es keine sichere, d. h. unschädliche Dosis an Passivrauch gibt. Jedes Bisschen, das herüberzieht, ist also schon ein Bisschen zu viel.

In diesem Zusammenhang geht es auch um Inklusion bzw. darum, wie wir mit Menschen mit Vorerkrankungen und mit Menschen mit Beeinträchtigungen umgehen. Ich verweise hierzu noch einmal auf die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention, die eine diskriminierungsfreie und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe vorschreibt. Aus meiner Sicht kann es einfach

nicht sein, dass ich durch Frankfurt gehe und eine Kneipe sehe, in die ich vielleicht gern hineingehen würde, um ein Bier zu trinken, dann aber feststellen muss, dass sie verraucht ist und ich nicht hineingehen darf, weil ich z. B. an Asthma leide.

Ich selbst komme aus Berlin. Dort sind – über den Daumen gepeilt – 90 % aller Bars und Kneipen verraucht. Das liegt genau an diesen Ausnahmen und sollte dringend korrigiert werden. Die bestehenden Regelungen sind unkontrollierbar und wettbewerbsverzerrend und, wie gesagt, auch im Hinblick auf die Verhältnisprävention sehr schlecht, da Fehlanreize geschaffen werden. Überall, wo Rauchen erlaubt ist, werden Raucher und Raucherinnen zum Rauchen verleitet, selbst wenn sie eigentlich aufhören wollen. Deswegen ist es sehr sinnvoll, öffentliche Bereiche weitestgehend rauchfrei zu gestalten.

Oft wird ein Konflikt zwischen Nichtrauchenden und Rauchenden gezeichnet. Diesen Konflikt sehe ich persönlich überhaupt nicht, da die Raucherräume und Raucherkneipen auch für die Rauchenden selbst extrem schädlich sind. Sie rauchen dort ja nicht nur ihre eigenen Zigaretten, sondern auch noch die aller anderen Anwesenden. Diese enorme Passivrauchbelastung kann man sich gar nicht vorstellen.

Es gab einmal eine italienische Studie, die nachgewiesen hat, dass drei Zigaretten in einem mittelgroßen Innenraum so viel Feinstaub produzieren wie ein parallel dazu laufendes Dieselauto. Grenzwerte wurden, je nach Partikelgröße, um bis zum 14-Fachen überschritten, und es waren, wie gesagt, nur drei Zigaretten an einem Abend oder in einer Nacht. In einer Bar oder einem Raucherzimmer werden wahrscheinlich hunderte, wenn nicht sogar tausende Zigaretten abgebrannt. Wir können uns sicherlich sehr gut vorstellen, wie verheerend schlecht die Luftqualität in solchen Räumlichkeiten ist. Daher muss gesagt werden: Konsequenter Nichtraucherschutz dient am Ende allen, auch den Rauchenden selbst.

Nun noch ganz kurz zur zweiten Frage und den Shisha Bars. Aus unserer Sicht ist es, wie gesagt der beste Weg, Shisha Bars, wie z. B. in Österreich, mit in das Nichtraucherschutzgesetz aufzunehmen und auch ein konsequentes Rauchverbot für Innenräume zu verhängen. Damit wäre die Sache für uns erledigt. Dazu brauchte es kein umfassendes Gesetz wie das in Hamburg. Was wir nur sagen, ist: Wenn man sich entscheidet, die Shisha Bars auszuklammern, dann müsste man sich darüber Gedanken machen, wie man dieses durchaus umfängliche weitere Gesetz ausgestalten will. Aber das ist wahrscheinlich eher eine formelle Angelegenheit. Wünschenswert wäre es auf jeden Fall, wenn auch das im Nichtraucherschutzgesetz behandelt würde, und dies auch aus Zeitgründen. Die Zeit drängt. Die Verhältnisse, wie sie momentan in Hessen bestehen, sind auf jeden Fall untragbar.

Frau **Dr. Katrin Schaller**: Die Frage nach den technischen Einrichtungen liegt ein wenig außerhalb meiner Expertise. Gerade habe ich erfahren, dass ein Ingenieur anwesend ist, der die technischen Fragen vielleicht beantworten kann. Ich kenne nur Studien, auch aktuelle zu Shisha Bars, in denen klar gezeigt wurde, dass Anlagen nicht viel bringen. Ich kann aus den Leitlinien zum

Tabakrahenübereinkommen zitieren: Es gebe keine Unbedenklichkeitsgrenze bei der Belastung durch Rauch aus zweiter Hand, also durch das Passivrauchen. Und wie bereits zuvor von der Konferenz der Vertragsparteien im Beschluss FCTC/COP1 anerkannt wurde, schützen technische Ansätze wie Lüftungsanlagen, Luftaustausch und die Einrichtung von ausgewiesenen Raucherbereichen nicht vor der Belastung durch Tabakrauch. Das ist eine ganz klare Aussage. Deutschland hat das mitgetragen und sich im Prinzip zu Folgendem verpflichtet: Keine Lüftungsanlagen, umfassendes Rauchverbot.

Damit sind wir beim nächsten Punkt, bei den CO-Meldern in Shisha Bars. Wenn die Shisha Bars in das Nichtraucherschutzgesetz aufgenommen werden, was aus gesundheitspolitischer Sicht die einzig sinnvolle Regelung darstellt, ist eine Shisha Bar nichts anderes als eine Raucherkneipe, und Raucherkneipen wird es dann einfach nicht mehr geben. Wozu werden dann CO-Melder benötigt?

Herr **Dr. Thies Häfner**: Eine Frage habe ich wohl nicht vollständig beantwortet. Sie hatten auch gefragt, ob ich nicht denke, dass das Nichtrauchen im Auto eher auf Bundesebene zur regeln wäre. Dazu sage ich: Ja, dies ist eher etwas für die Bundesebene; aber ich hätte nichts dagegen, wenn im hessischen Gesetz festgelegt würde, dass dieses so lange für das Nichtrauchen im Auto gilt, bis die Bundesregierung endlich eine Regelung beschließt. Und dann wäre es so: Wenn jemand von Niedersachsen nach Hessen hineinfährt, raucht und hat Kinder im Auto, ist er halt dran. Ich halte das nicht für besonders problematisch.

Abg. **Max Schad**: Ich habe noch eine Nachfrage an Sie, Frau Neumann. Sie haben im Zusammenhang mit den Shisha Bars ausgeführt, welche Herausforderungen bestehen und wie komplex das alles ist. Das gilt auch für den Abstimmungsbedarf mit den Kommunen, die, wenn wir umfangreiche gesetzliche Regelungen zu den Shisha Bars in das Gesetz einbezögen, diese umsetzen und letztlich die Sanktionen durchsetzen müssten. Letztlich müssen wir im Schulterschluss mit den Kommunen handeln.

Aber unser Ziel ist es ja, die jetzt in der Beratung stehenden Regelungen und Verbesserungen des Nichtraucherschutzes zeitnah zu implementieren, wenn auch vielleicht noch zu ergänzen. Würden Sie mir zustimmen, dass es sinnvoll wäre, diesen Bereich jetzt nicht mit zu regeln, sondern ihn in einem gesonderten Anlauf zu bearbeiten?

Frau **Katharina Neumann**: Das kommt ganz darauf an. Selbstverständlich ist es sinnvoll, das Gesetz, das jetzt auf Ihrem Tisch liegt, so schnell wie möglich zu beschließen. Denn je schneller dies geschieht, umso früher kann der erweiterte Schutzmechanismus greifen. Wenn Sie den gesamten Komplex der Shishas noch implementieren wollten, ginge logischerweise noch einmal Zeit ins Land. Insofern spräche nichts dagegen, jetzt zunächst dieses Gesetz auf den Weg zu

bringen und danach an dieses weitere Thema heranzugehen. Dies sollte aber zeitnah geschehen, und es sollten nicht wieder Jahre ins Land gehen, in denen nichts geschieht.

Man sollte wirklich die Ärmel hochkrempeln und alsbald eine umfassende Regelung schaffen. Sie haben eben richtigerweise darauf hingewiesen, dass diese im Abgleich mit anderen Gesetzestexten und in einem synergetischen Zusammenschluss mit anderen Gesetzen exakt erarbeitet werden muss, damit sie, rein rechtlich gesehen, wasserdicht ist. Das ist, wie gesagt, nicht von heute auf morgen möglich. Insofern muss man sicherlich entsprechende Expertisen einholen. Aber zunächst ist es auch aus unserer Sicht wichtig, dass ein neues Nichtraucherschutzgesetz auf den Weg gebracht wird; denn das bestehende ist bis zum 31. Dezember dieses Jahres befristet, und dieser Zeitpunkt ist in greifbarer Nähe.

Abg. **Robert Lambrou:** Frau Neumann, setzen wir einmal voraus, dass das überarbeitete Hessische Nichtraucherschutzgesetzes jetzt schnell auf den Weg gebracht wird und Shisha Bars ausgeklammert werden. In dem noch geltenden Gesetz findet sich überhaupt nichts zum Thema Shishas. Das wird, was die schwarz-grüne Landesregierung angeht, schon seine Bewandnis haben. Verstehe ich Ihre Ausführungen richtig, dass Sie in diesem Fall dafür plädieren, wie in Hamburg und in den drei genannten Bundesländern alles, was es hierzu zu regeln gibt, in einem eigenen Ministerrunderlass oder in einem Gesetz zu regeln?

Frau **Katharina Neumann:** Die präferierte Lösung ist, wie gesagt, die Implementierung in das Hessische Nichtraucherschutzgesetz. Ich kenne die Abläufe nicht genau genug, um einschätzen zu können, ob in dem Anlauf, den man jetzt unternimmt, auch schon dieser gesamte Komplex „Shisha“ mit geregelt werden kann. Denn es stehen ja auch noch andere Dinge auf der Tagesordnung, die Sie abarbeiten müssen. Ich befürchte, dass es letzten Endes zielführender ist, wenn zunächst das Gesetz, das man jetzt erarbeitet hat und das vielleicht in der Nachschau zu diesem heutigen Treffen – Sie haben ja viele schlaue Dinge gehört – Ergänzungen oder Änderungen erfährt, auf den Weg gebracht und dann gezwungenermaßen in einem zweiten Schritt der Komplex „Shisha“ in Angriff genommen wird. Allerdings gebe ich Ihnen recht: Im Moment besteht, was dies betrifft, ein rechtsfreier Raum, den man schnellstmöglich beseitigen sollte. Hier ist also ohne Frage dringender Handlungsbedarf zu konstatieren.

Vorsitzende: Vielen Dank. – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Daher darf ich mich ganz herzlich bei den Anzuhörenden für ihre Ausführungen und für die Beantwortung der vielen Fragen bedanken. Ich hoffe, dass vieles von dem Gesagten in die weiteren Beratungen einbezogen werden wird.

Damit schließe ich die 59. Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses.

Beschluss:

SIA 20/59 – 02.09.2021

Der Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss hat zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.

Wiesbaden, 27. September 2021

Protokollführung:

Vorsitz:

Maximilian Sadkowiak

Christiane Böhm